

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 21.

Kiel, den 24. Dezember

1926.

Inhalt: 173. Zinszahlung für wiedereingetragene Hypotheken. — 174. Auslösung der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs. — 175. Kirchenammlung zum Besten der Auswandererfürsorge. — 176. Kirchenammlung zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holstein. — 177. Anleiheablösung. — 178. Ablösung kirchlicher Schuldscheindarlehen. — 179. Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein 1927. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

## Nr. 173. Zinszahlung für wiedereingetragene Hypotheken.

Kiel, den 7. Dezember 1926.

Das Reichsgericht hat durch Beschluß vom 29. Oktober 1926 entschieden, daß in denjenigen Fällen, in denen die Aufwertung einer bereits gelöschten Hypothek kraft Rückwirkung (§ 15 des Aufwertungsgesetzes) stattfindet, die Zinszahlung für den Aufwertungsbetrag auch der persönlichen Forderung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung der Hypothek folgenden Kalendervierteljahrs beginnt. Das Reichsgericht hat sich somit der Auffassung des Oberlandesgerichts Stettin (vgl. unsere Bekanntmachung vom 17. August 1926 im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 137) nicht angeschlossen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5561.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 174. Auslösung der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs.

Kiel, den 7. Dezember 1926.

Die Kirchenvorstände weisen wir darauf hin, daß die erste Ziehung der Auslösungsrechte am 1. Dezember 1926 stattgefunden hat. Bei der Einlösung werden für je 100 *RM* Nennwert der Auslösungsrechte gezahlt 500 *RM* + 20,25 *RM* (Zinsen abzüglich Kapitalertragssteuer). Dieser

Ausgegeben Kiel, den 30. Dezember 1926.

Einlösungsbetrag gelangt zur Auszahlung gegen Rückgabe der gezogenen Auslosungsscheine sowie eines gleichen Nennbetrages in Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld des Reichs. Für die Einlösung können die gleichen Vermittlungsstellen in Anspruch genommen werden, die den Umtausch der Reichsanleihe in Anleiheablösungsschuld vermittelt haben. Wir geben auch anheim, zwecks besserer Kontrolle der gezogenen Auslosungsrechte die Wertpapiere der Anleiheablösungsschuld bei diesen Stellen zu deponieren. Die Einlösungsbeträge für die gezogenen Auslosungsrechte, die im Reichsschuldbuch eingetragen sind, werden den Gläubigern ohne ihr Zutun durch die Post zugesandt, so daß Schuldbuchgläubiger dieserhalb nichts zu veranlassen haben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5573.

D. Dr. Freiherr von Heine.

### Nr. 175. Kirchensammlung zum Besten der Auswandererfürsorge.

Kiel, den 22. Dezember 1926.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß auch im Jahre 1927 am 3. Sonntag nach Epiphania — am 23. Januar — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten der Ev. Auswandererfürsorge abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern. Die Sammlungserträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postscheckkonto der Kirchenbundeskasse — Berlin Nr. 43897 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5855.

D. Dr. Freiherr von Heine.

### Nr. 176. Kirchensammlung zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holstein.

Kiel, den 22. Dezember 1926.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.-u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 2. Sonntag nach Epiphania, im Jahre 1927 also am 16. Januar, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Landesverbandes „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“ abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleich-

zeitiger Einreichung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, auf das Konto des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster zu überweisen. (Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist: Hamburg Nr. 3036.)

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. C. 5854.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

**Nr. 177. Anleiheablösung.**

Riel, den 22. Dezember 1926.

Nachstehende Bekanntmachung, die wir dem Kirchlichen Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover entnommen haben, bringen wir hiermit zur Kenntnis. Wir empfehlen, in den in der Bekanntmachung bezeichneten Fällen entsprechend zu verfahren, falls nicht ungeachtet der gesetzlichen Aufwertungspflicht aus Billigkeitsgründen eine gleiche Aufwertung angebracht erscheint, wie sie bei ungetilgten Schuldscheindarlehen gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Gutachten der Reichsschuldenverwaltung werden wir später bekanntgeben.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. C. 5856.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Hannover, den 4. Dezember 1926.

Bezüglich der Anleiheablösung sind insbesondere folgende Fragen zweifelhaft:

1. In welcher Höhe sind die in der Inflationszeit geleisteten Zahlungen auf die Schuldsomme anzurechnen?
2. Hat der Gläubiger auch dann einen Anspruch auf Gewährung von Ablösungsanleihe, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Anleiheablösungsgesetzes (16. Juli 1925) die gesamte Schuldsomme zum Nennbetrage getilgt war, auch etwa verpfändete Wertpapiere bereits freigegeben waren, sich aber der Schuldschein noch in den Händen des Gläubigers befand?

Nunmehr hat sich die Reichsschuldenverwaltung auf eine Anfrage bereiterklärt, ein Gutachten über diese und andere Zweifelsfragen abzugeben. Dieses Gutachten, dessen Eingang in Kürze erwartet wird, werden wir unverzüglich an dieser Stelle seinem wesentlichen Inhalt nach bekanntgeben.

Inzwischen ersuchen wir die Kirchenvorstände, in allen Fällen, die zu Zweifeln Anlaß geben, den Gläubigern, die Ansprüche auf Gewährung von Ablösungsanleihen angemeldet haben, zunächst weder ablehnend noch zustimmend, sondern lediglich in dem Sinne zu antworten, daß eine sachliche Erledigung der Anmeldung erst nach der in Kürze zu erwartenden Klärung mehrerer Zweifelsfragen erfolgen werde.

**Landeskirchenamt.**

## Nr. 178. Ablösung kirchlicher Schuldscheindarlehen.

(Abschrift).

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung

Berlin W 8, den 9. Dezember 1926.

G I Nr. 1638, G II.

Auf das Schreiben vom 27. August 1926 — 20. I. — betreffend Aufwertung kirchlicher Markanleihen.

Gegen eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Aufwertung von Markanleihen seitens der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände habe ich keine Bedenken, wenn die Aufwertung sich innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hält. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Aufwertung der Schuldscheindarlehen privater Gläubiger, vor allem von Bedürftigen und Kleinrentnern, soweit nach Treu und Glauben im einzelnen Falle eine bevorzugte Behandlung billig erscheint. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit wird in erster Reihe darauf zu achten sein, daß durch eine solche Aufwertung keine übermäßige Steigerung der Kirchensteuer notwendig wird. Als selbstverständlich setze ich auch voraus, daß die höhere Aufwertung nicht etwa dadurch gedeckt wird, daß die für die Zwecke der Pfarrbesoldung bereitgestellten oder bereitzustellenden Beträge zu Aufwertungszwecken verwandt werden und der dadurch für das Pfarrgehalt ausfallende Betrag durch Inanspruchnahme vermehrter staatlicher Besoldungszuschüsse ausgeglichen wird.

Abschrift dieses Schreibens haben die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erhalten.

Im Auftrage:  
gez. Trendelenburg.

Kiel, den 22. Dezember 1926.

Die vorstehenden Ausführungen des Herrn Ministers für Wissenschaft usw. sind bei der Prüfung, ob über den gesetzlichen Aufwertungsbetrag hinausgegangen werden kann oder ob auch dann, wenn eine gesetzliche Aufwertungsverpflichtung nicht mehr besteht, aus Billigkeitsgründen eine freiwillige Aufwertung erfolgen soll, sorgfältig zu beachten. Wir machen bei dieser Gelegenheit unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 19. Oktober 1926 — C. 4651 — nochmals darauf aufmerksam, daß in den genannten Fällen die Aufwertungsbeschlüsse der kirchlichen Körperschaften uns zur Genehmigung einzureichen sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5734.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 179. Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein 1927.

Kiel, den 28. Dezember 1926.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das im März 1927 neu erscheinende, vom Büro des Oberpräsidiums hier selbst herausgegebene „Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein 1927“ empfehlend aufmerksam.

Der Preis für ein gebundenes Exemplar beträgt bei Vorausbestellungen 7 *R.M.* Bestellkarte mit Prospekt werden den Herren Geistlichen vom Büro des Oberpräsidiums zugesandt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3096.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Personalien.

- Berufen: am 17. Dezember 1926 der Pastor Johannes Benghaus, bisher in Berlin-Neukölln, zum Pastor in Neufkirchen, Propstei Südtondern.
- Ernannt: am 17. Dezember 1926 der Pastor Karl Dhl, bisher in St. Annen, zum Pastor in Oldenswort;  
 „ 17. Dezember 1926 der Pastor Paulus Kranz, bisher in Gniffau, zum II. Pastor in Neufstadt i. S.
- Eingeführt: am 5. Dezember 1926 in der Kirche zu Wilstrup durch den Herrn Bischof für Schleswig der Pastor Horstmann, bisher in Marne, als III. Pastor der Nordschleswigischen Gemeinde;  
 „ 5. Dezember 1926 der Pastor Puls, bisher in Deversee, als Pastor in Kropp;  
 „ 5. „ 1926 „ „ Hellwig, bisher in Hamberge, als Pastor in Großenwiehe;  
 „ 12. Dezember 1926 der Pastor Geß als Pastor in Bewelsfleth;  
 „ 19. „ 1926 „ „ Schmidt, bisher in Simonsberg, als Pastor der IV. Pfarrstelle in Neumünster mit dem Amtssitz in Lungendorf;  
 „ 19. Dezember 1926 der Pastor Benghaus als Pastor in Neufkirchen;  
 „ 19. „ 1926 „ „ Dhl, bisher in St. Annen, als Pastor in Oldenswort.
- Berliehen: am 4. Januar 1926 Titel, Würde und Rechte eines Lizentiaten der Theologie dem Pastor Woz in Kiel.
- Entlassen: zum 8. Januar 1927 auf seinen Antrag der Pastor Bünz in Enge behufs Übernahme des Pfarramts in Kensefeld, Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg.

Gestorben: am 28. November 1926 der Pastor i. R. Lühr, früher in Delbe;  
 „ 1. Dezember 1926 „ „ Knuth in Nübel;  
 „ 10. „ 1926 „ „ Schmidt in Sief.

## Erledigte Pfarrstellen.

**Enge, Propstei Südtondern.** Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Januar 1927 an den Propsteisynodalausschuß in Leck einzureichen.

**Leezen, Propstei Segeberg.** Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. Januar 1927 an den Propsteisynodalausschuß in Segeberg einzureichen.

**Kaltenkirchen, Ostbezirk, Propstei Neumünster.** Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Februar 1927 an den Propsteisynodalausschuß in Neumünster einzureichen.

**St. Annen, Propstei Norderdithmarschen.** Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 29. Januar 1927 an den Kirchenvorstand in St. Annen, z. Hd. des Herrn Pastors Jacobsen in Schlichting.

## Nachtrag zu Stück 21 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

---

### Kirchensammlung zum Besten des Provinzialvereins der Freundinnen junger Mädchen in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 30. Dezember 1926.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 1. Sonntag nach Epiphania (9. Januar 1927) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Provinzialvereins der Freundinnen junger Mädchen in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf das diesem Stück des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. anliegende Flugblatt und ersuchen die Herren Geistlichen, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postsparkonto — Hamburg 61317 — des Provinzialvereins der Freundinnen junger Mädchen in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

---

Nr. C. 5574.